

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Farben Burkert GmbH (FN 386106d des Landesgericht Korneuburg) im Folgenden Farben Burkert

## 1. Allgemeines

- 1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Farben Burkert erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch wenn im Einzelfall keine ausdrückliche Bezugnahme auf diese erfolgt.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).
- 1.3. Allgemeine Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Farben Burkert diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte, die der Kunde mit Farben Burkert schließt.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote
  - 2.1.1. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art (insbesondere Beschreibungen, Angaben über Qualität, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verwendbarkeit) sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und stellen keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft dar.
  - 2.1.2. Die Bestellungen des Kunden stellen das Angebot im Rechtssinn dar, an das der Kunde drei Wochen gebunden ist.
- 2.2. Annahme
  - 2.2.1. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von Farben Burkert oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zustande, wobei Farben Burkert auch zu einer teilweisen Annahme des Angebotes des Kunden berechtigt ist, wenn dies nach der Art des Geschäftes möglich ist.

## 3. Preise und Kostenvoranschläge

- 3.1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Preislisten von Farben Burkert. Die in den Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Emballagen, Paletten, Kosten der Lieferung u.ä. werden zusätzlich verrechnet. Alle angeführten Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.2. Treten zufolge von Umständen, die nicht vom Willen von Farben Burkert abhängen, wie Erhöhung von zur Leistungserstellung notwendigen Kosten (insbesondere jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc), Erhöhung der Erzeuger- und/oder Großhandelspreise, Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben oder Erhöhungen aufgrund von Wertsicherungsklauseln, Erhöhungen der Kalkulationsgrundlagen ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).
- 3.3. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt und verpflichten Farben Burkert weder zur Annahme des Auftrages noch zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen, es sei denn sie wurden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 3.4. Bei Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags ist Farben Burkert an die darin enthaltenen Preissätze zwei Wochen lang gebunden.
- 3.5. Kostenvoranschläge sind stets kostenpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Preislisten von Farben Burkert.

## 4. Geringfügige Abweichungen von der Bestellung

- 4.1. Bei Farben und Lacken kommt es produktionsbedingt zu handelsüblichen und/oder technisch nicht vermeidbaren geringfügigen Abweichungen in der Menge der produzierten Ware. Abweichungen von +/- 10% von der Auftragsmenge werden vom Kunden als vertragskonform genehmigt. Es wird vereinbart, dass derartige Abweichungen Farben Burkert berechtigen und verpflichten, die tatsächlich gelieferten Mengen zu verrechnen.

## 5. Zahlungsbedingungen, Verzug

- 5.1. Mangels gegenseitiger Vereinbarung sind sämtliche Rechnungsbeträge binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und spesenfrei zahlbar.
- 5.2. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft und ist ein Skontoabzug bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen samt Zinsen und Kosten auch für nachfolgende Rechnungsbeträge unzulässig.
- 5.3. Bei vereinbarter unbarer Zahlung hat eine Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Rechnungsbetrag spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit einlangt. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf dem Geschäftskonto von Farben Burkert als geleistet.
- 5.4. Einlangende Zahlungen tilgen zuerst die Zinsseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 5.5. Terminsverlust
  - 5.5.1. Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, wird vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
  - 5.5.2. Punkt 5.5.1 gilt bei Verbrauchergeschäften soweit Farben Burkert ihre Leistung vollständig erbracht hat, zumindest eine rückständige Teilleistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und Farben Burkert den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminsverlustes gemahnt hat.
- 5.6. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Farben Burkert unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.
- 5.7. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde Farben Burkert entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal EUR 5,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 15,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, insbesondere die Kosten eines Inkassoinstitutes (entsprechend der Verordnung des BMwA über Höchstsätze der Inkassoinstitute) und die Kosten der Beiziehung eines Rechtsanwaltes nach den Autonomien Honorar-Richtlinien für Rechtsanwälte (AHR) in der jeweils geltenden Fassung.

## 6. Lieferung, Transport, Annahmeverzug, Schadenshaftung

- 6.1. In den Preisen sind Kosten für die Lieferung nicht enthalten. Bei vereinbarter Lieferung werden ab einer Bestellsumme (ohne Steuern und Abgaben) von EUR 150,00 pauschalierte Transportkosten von EUR 1,00 je fertigem Kilogramm Bruttogewicht (Ware inklusive der handelsüblichen Verpackung; eine gegebenenfalls vorhandene zusätzliche Transportverpackung wird nicht berechnet) verrechnet. Darunter werden dem Kunden die tatsächlichen Transportkosten des Beförderungsmittels (vorzugsweise Post, Bahn oder Spedition) in Rechnung gestellt.
- 6.2. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart angenommen (Annahmeverzug), ist Farben Burkert berechtigt, die Ware entweder selbst einzulagern oder auf Kosten und Ge-

fahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Farben Burkert ist im Fall der Eigeneinlagerung berechtigt, eine Lagergebühr von 0,1 % des Brutto-Rechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellen.

- 6.3. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung unserer Produkte erfolgt außerhalb unseres Kontrollbereiches unter der ausschließlichen Verantwortung des Bestellers. Jede anwendungstechnische Beratung, insbesondere auch in Merkblättern und Arbeitsrichtlinien, erfolgt nach bestem Wissen, entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis. Beratung und Empfehlungen sind unverbindlich, begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenpflichtungen aus dem Kaufvertrag und sind daher vom Verwender jeweils im Einzelfall sorgfältig auf Anwendungsgebiete und Verarbeitungsbedingungen eigenverantwortlich abzustimmen. Etwaige Anwendungsberatung in Wort, Schrift oder in Versuchen befreit daher den Käufer insbesondere auch nicht von der ihm obliegenden Prüfungspflicht und der Einhaltung allfälliger Schutznormen. Bei Schadenersatzansprüchen des Bestellers gemäß § 933a ABGB haftet Farben Burkert nach Maßgabe des § 933a Abs. 2 ABGB für den gleichen Zeitraum, für den gemäß Pkt. 5.1 Gewährleistungsansprüche zustehen würden, sofern der Besteller ein Verschulden von Farben Burkert am Mangel beweisen kann. Über die Gewährleistung (5.1) hinausgehende Schadenersatzansprüche auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter sind ausgeschlossen. Sollte jedoch auf Grund geltender oder zukünftiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen dennoch Schadenersatzhaftung bewirkt werden, ist sie auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt.

## 7. Erfüllung, Gefahrenübergang

- 7.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von Farben Burkert auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 7.2. Nutzen und Gefahren gehen mit dem Abgang der Lieferung vom Lager von Farben Burkert auf den Kunden über, und zwar unabhängig von einem für die Lieferung vereinbarten Entgelt.

## 8. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

- 8.1. Alle Waren und Sachen werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung inklusive aller Nebengebühren Eigentum von Farben Burkert.
- 8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Kunde verpflichtet, sofort alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution hinsichtlich dieser Gegenstände zu erwirken, Farben Burkerts Eigentumsrecht geltend zu machen und Farben Burkert unverzüglich zu verständigen.

## 9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 9.1. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von Farben Burkert ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Kunde Verbraucher ist und die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht, gerichtlich festgestellt oder von Farben Burkert anerkannt worden ist.
- 9.2. Eine Zurückbehaltung des Kaufpreises oder Werklohnes im Falle berechtigter Verbesserungsansprüche ist nur im Umfang des für die Verbesserung notwendigen Aufwandes zulässig (gilt nicht für Verbraucher).

## 10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1. Wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des KSchG ist, hat er die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und sonstige Mängelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Erhalt der Ware bzw. Leistung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrem Hervorkommen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme der Ware geltend zu machen.
- 10.2. Farben Burkert übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Bei Verträgen mit Konsumenten gilt dieser Haftungsausschluss nicht für Personenschäden. Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, haben das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu beweisen.

## 11. Datenverarbeitung, Datenschutz

- 11.1. Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten (Kundennummer, Name, Titel, Beruf, Branche, Anschrift, Umsatzdaten, Fakturendaten, Lieferdaten, Statistikdaten) für Zwecke der Buchhaltung, der Kundenevidenz und zum Zwecke von eigenen Informations- und Werbemaßnahmen automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- 11.2. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zur Übermittlung der Daten zu Zwecken der Bonitätsbeurteilungen an den Kreditschutzverband von 1860 und andere bevorrechtete Gläubigerschutzverbände. Der Kunde ist ohne Einfluss auf das bestehende Vertragsverhältnis berechtigt, die Einwilligung zur Datenübermittlung jederzeit schriftlich zu widerrufen.

## 12. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 12.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2. Ort des nicht ausschließlichen Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – das Bezirksgericht Hollabrunn.

## 13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen schriftlich erfolgen. Verbrauchern gegenüber wird die Wirksamkeit mündlicher Erklärungen durch diese Klausel nicht ausgeschlossen.
- 13.2. Zustellungen und Willenserklärungen erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden in der Bestellung angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden haftet dieser für alle uns daraus entstehenden Kosten. Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, uns Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. einen Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall können wirksame Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden vorgenommen werden.
- 13.3. Bei Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt.